

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 24 zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**
Ausführung: **T7553518 mit Zentrierring Ø72,5/60,1**

Blatt 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : T75
Radausführung : T7553518
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 35
zulässige Radlast in kg : 645 *)
zul. Abrollumfang in mm : 1995
Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3
Lochzahl : 5
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 60,1 mm, Kennz. Ø72,5/60,1
Farbe lila

*) bzw. 650 kg bei zulässigen Abrollumfang von 1975 mm.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Toyota Motor Corporation
Toyota-shi(Aichi-Ken)/Japan bzw. Toyota Motor
Europe Marketing and Engeneering s.a., Brussels /
Belgium
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°
Anzugsmoment in Nm : 110
Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Typ: W2			
ABE / EG-Genehmigung: F438			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
115; 129	MR2	205/50R15-86 205/55R15-87 225/50R15-90 1)13)14)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)17)

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 24 zum
 Gutachten
 Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**
 Ausführung: **T7553518 mit Zentrierring Ø72,5/60,1**

Blatt 2 von 4

Typ: W20			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0011*00			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
129	MR2	205/50R15-86 205/55R15-87 225/50R15-90 1)13)14)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)17)

e6*93/81*0011*01

690/980

5/114,3/60,1

Typ: V10			
ABE / EG-Genehmigung: F824			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100; 138	Toyota Camry	205/60R15-91 205/65R15-94 1)12)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)

F824/NT05

1130/1130

5/114,3/60,1

Typ: V10W			
ABE / EG-Genehmigung: G017			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100; 138	Toyota Camry (Kombi)	205/65R15-94	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)16)

G017/NT03

1030/1075-1130/1295

5/114,3/60,1

Typ: V2			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0029*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96; 140	Toyota Camry	205/65R15-94 215/60R15-93 225/55R15-92	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)22)

e6*93/81*0029*00

1130/1130

5/114,3/60

Typ: XM1			
ABE / EG-Genehmigung: e11*93/81*0063*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
94	Toyota Picnic	225/50R15-90	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)24)

e11*93/81*0063*00

1160/1160

5/114,3/60

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 24 zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7553518 mit Zentrierring Ø72,5/60,1**

Blatt 3 von 4

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden (siehe Seite 1).
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 24 zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7553518 mit Zentrierring Ø72,5/60,1**

Blatt 4 von 4

- 12) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ohne Karosserieänderungen ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Bridgestone	ER90, RE88 Potenza
Conti	CZ51
Dunlop	D8Z
Michlin	MXV, MXV2.

Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der Sonderrad-ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so sind an Achse 2 die Radhausausschnittkanten umzulegen.

- 13) An Achse 1 ist die Radhaussicke oberhalb der Radmitte auf ca. 280 mm Länge nach oben zu formen.
- 14) An Achse 1 ist das Radhausblech im unteren (Fußraum) Bereich (Blechsicken neben dem Kunststoffradhaus) um ca. 5 mm einzuformen, um ein Reifenscheuern bei vollem Lenkeinschlag zu verhindern. Kontrolle der Maßnahme durch Kreisfahrt.
- 16) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante von der Stoßfängeroberkante bis 100 mm unterhalb der seitlichen Stoßleiste umzulegen. Die Befestigungslasche des Stoßfängers ist bis zur Schraube zu kürzen.
- 17) Folgende Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

Vorderachse	Hinterachse	Auflagen
195/55R15-83	225/50R15-90	--

- 22) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante im Bereich von unterhalb der seitlichen Stoßleiste bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen. Die im weiteren Verlauf ins Radhaus ragende Kunststoffschutzleiste ist um ca. 50 mm zu kürzen und die dahinter liegende Blechkante entsprechend der umgelegten Radhauskante ebenfalls umzulegen.
- 24) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von ca. 200 mm vor bis ca. 150 mm hinter Radmitte komplett umzulegen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 05.11.1997

K:\RÄDER\RA\67\00207A67\ANL20B.DOC